Praes. den 25. November 1813.

136

Vor dem ist der Königl. Sächßß. Landes-
regierung General-Gouvernement ist
Verordnung zugekommen, daß Balle zwey
Viertel des Selben Monats, dienstag den
25ten Dieses Monats zum letzten Male
Maskirung gebraucht werden dürfen, damit
Jedermann von Sämtlichen hiesigen Landes-
Obrigkeiten, welche wegen Ertheilung der
Selben eine ringentwortnen Vorschriften
Folge zu leisten, zu Plätzen, wo Balle
gehalten werden sind, ob
Maskirung Gebrauch, und obrigkeitlich be-
stehet werden, damit Sämtlichen Landes Be-
hörden, welche, und insonderheit Selbigen
Amtleuten an das Königl. Sächß.
Verbot Nachricht gegeben werden, daß ihr
wie Anzeigen und Vorstellungen unmittelbar
an das Gouvernement zu Leipzig, so wie in
den Folge zu Dero die Sich allerhöchsten
General-Gouvernement Sich zu richten,
damit Verfügung in allen Theilen dem
Landes-Administrations-Principio gemäß,
genauer Gehorsam geleistet werde.

No. 953.) Mantenffel, C. f. d. Kriegsbesoldete in Haarbrücken.